

Beitragsordnung des Waldorfkindergartens Engstingen

1. Leitgedanke und Zielsetzung

- Der Verein *Initiative für Waldorfpädagogik e. V.* mit Sitz in Engstingen ist Träger des Waldorfkindergartens Engstingen.
- Sein Satzungsziel ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Er ist als besonders förderungswürdig und gemeinnützig anerkannt.
- Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ist er zur materiellen Grundsicherung des Waldorfkindergartens berechtigt von seinen Mitgliedern Eltern- und Trägerbeiträge zu erheben. Die Elternbeiträge sollen so bemessen sein, dass der wirtschaftlichen Belastung der Familien durch den Besuch des Kindergartens sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.
- Deshalb werden sie nach der kommunalen Richtlinie erhoben.

2. Beitragsvereinbarungen

- Beitragsvereinbarungen erfolgen im Rahmen eines Gespräches für jedes Elternhaus mit der Aufnahme des Kindes in den Waldorfkindergarten.
- Neben der Vereinbarung der Beiträge erfolgen auch Informationen über die wirtschaftlichen Strukturen des Waldorfkindergartens und werden in Verantwortung der Kindergartenleitung geführt.

3. Elternbeiträge (12 Monate) nach Betreuungsform (gültig ab 01.08.2023)

| Betreuungsform | Besuchsart bzw. Anzahl der Kinder pro Familie | Beitrag für Betreuung pro Kind pro Monat (EUR) | Beitrag für Essen/Material pro Kind pro Monat (EUR) |
|--|---|--|---|
| Betreute Spielgruppe (ab ca. 1. Lebensjahr) Dienstag und Donnerstag: 07:30 – 12:30 | 2 Vormittage pro Woche | 40,00 | 8,00 |
| Eltern-Kind-Gruppe (ab ca. 1. Lebensjahr) Montag <u>oder</u> Mittwoch <u>oder</u> Freitag: 08:45 – 11:30 | 1 Vormittag pro Woche | 5,00 | 4,00 |
| Kindergarten verlängerte Öffnungszeit (VÖ): Betreuung (ab 3. Lebensjahr bis Schuleintritt) Montag bis Freitag: 07:15 – 13:15 30 Schließtage während der Schulferien | Fam. mit 1 Kind Fam. mit 2 Kindern Fam. mit 3 Kindern Fam. mit 4 Kindern | 149,00 116,00 76,00 25,00 | 20,00 20,00 20,00 20,00 |
| Kindergarten verlängerte Öffnungszeit (VÖ): Zusatzbeitrag für Mittagessen Dieser Beitrag wird zusätzlich zum Betreuungsbeitrag VÖ erhoben und ist nach Tagen pro Woche wählbar. | 1 Tag pro Woche 2 Tage pro Woche 3 Tage pro Woche 4 Tage pro Woche 5 Tage pro Woche | | 10,00 20,00 30,00 40,00 50,00 |
| Kindergarten Ganztagsbetreuung Montag bis Freitag: 07:15 – 17:00 Dieser Beitrag wird zusätzlich zum Beitrag VÖ erhoben. | 5 Tage pro Woche | 85,00 | 55,00 |
| Wiegestube (Krippe VÖ) (ab 1. bis 3. Lebensjahr) Montag bis Freitag: 07:15 – 13:15 | Fam. mit 1 Kind Fam. mit 2 Kindern Fam. mit 3 Kindern Fam. mit 4 Kindern | 330,00 242,00 165,00 68,00 | 60,00 60,00 60,00 60,00 |

4. Freiwillige Zuwendungen

- Zur Erfüllung von weiteren Vereinsaufgaben sind alle Familien aufgerufen, über die vereinbarten Kindergarten- und Trägerbeiträge hinaus Spenden zu vereinbaren.
- Diese können zweckgebunden, als Sach- und Geldspenden, z. B. für Patenschaften, vereinbart und bescheinigt werden.

5. Beitragsvereinbarungen

- Die Beitragsvereinbarungen erfolgen immer schriftlich für ein Kindergartenjahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet. Diese werden in Anpassung an die kommunalen Richtlinien aktualisiert und fortgeschrieben. Dazu erhalten alle Familien rechtzeitig für das Folgejahr eine aktualisierte Beitragsordnung.
- Die erste Beitragszahlung wird ab dem Monat der Aufnahme, unabhängig vom Datum, fällig. Die Beiträge sind auch während der Ferien, bei Krankheit oder Beurlaubung zu zahlen.
- Mit dem Ausscheiden des letzten Kindes der Familie aus dem Kindergarten und Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragszusage mit Ablauf der im Kindergartenvertrag vereinbarten Kündigungs- und Zahlungsfristen.

6. Zahlungsweise und Zahlungsverzug

- Die Beiträge werden ab dem dritten Werktag eines jeden Monats per Lastschrift fällig. Das mit der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages erteilte SEPA-Rahmenlastschriftmandat umfasst alle einmaligen bzw. laufenden und künftige Zahlungen an den Verein.
- Entstandene Rücklastgebühren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Sind Familien trotz Mahnungen und über zwei Monate im Zahlungsverzug ist die Regelung lt. Kindergartenvertrag Punkt 8. (Kündigungen) zu beachten. Die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden sind ausgeschlossen.
- Über die bezahlten Elternbeiträge werden kalenderjährlich Betreuungsgeldbescheinigungen erstellt.

7. In Kraft treten

- Diese Beitragsordnung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Formular Beitragsvereinbarung